

WEGE ZUR ANERKENNUNG – PROZESSSTRATEGIEN – RECHTLICHE BASIS, STAND DER WISSENSCHAFT

Es existieren anerkannte wissenschaftliche Tatsachen, die in der Lage sind Anerkennungsverfahren in die Erfolgsspur zu lenken.

Zusammenfassung

Es existiert eine rechtliche Basis, nämlich der *anerkannte* Stand der Wissenschaft für die wichtigsten Umweltkrankheiten wie TE, SBS, MCS, CFS, TPNP und FM (Diagnosekriterien). Sie sind unbestreitbar - werden aber nicht genutzt.

Die Diskussion in Heidelberg hat gezeigt, dass der Stand der Wissenschaft vielfach formell und materiell nicht bekannt sind. Es ist gelungen, das Merkblatt zur BK 1317 zu ändern, aber die Umsetzung in Anerkennungsverfahren scheitern an der Unkenntnis der daraus erwachsenen Chancen.

In Rechtsverfahren und in der weiteren öffentlichen Debatte entsteht so der falsche Eindruck von Forschungsbedarf.

Darüber hinaus existiert ein noch erheblich breiterer wissenschaftlicher Erkenntnisstand – Stand des wissenschaftlichen Diskurses. Diesen kann man aber nur dann zur Absicherung der Anerkennung einsetzen, wenn er auf die Basis des Standes der Wissenschaft gestellt wird. Beide zu verwechseln ist ein großer rechtlicher Fehler. Dies können wir ändern und so von der Verliererstrasse auf die Erfolgsspur wechseln.

Dazu müssen die Chancen, die aus dem Stand der Wissenschaft erwachsen – strategisch umgesetzt werden. Für eine Breitenwirkung ist Aufklärungsarbeit zu leisten. Welche Folgen chronischer Vergiftungen sind wie definiert? Welche Risiken sind definiert – Arbeitsplätze, Grenzwerte? Wie können Patienten und ihre Ärzte informiert werden? Wie können Kläger und ihre Anwälte informiert werden? Dazu sind Aufklärungsseminare einzurichten.

Einleitung

Man muss anerkennen, dass die Gegenseite mit Ablenkungsmanövern und der notorischen Behauptung, dies alles sei absolutes wissenschaftliches Neuland, von der Tatsache abgelenkt hat, dass die Erkrankungen und ihre Ursachen längst Stand der

Wissenschaft sind. Es gibt keinen Grund, wissenschaftliche Defizite einzuräumen. Verbesserungen wünscht man sich immer, etwa einfachere Diagnoseinstrumente und bessere Therapieverfahren. „Rätselhaft“ sind jene Krankheiten nicht. In – MERZ, T., HUBER, W., MESSERSCHMIDT, T., REMMERS, V., BOHL, J. (2004): Objektivierung von Erkrankungen in Folge von chronischen Intoxikationen, *umg*, 17(4): 307-315 - wurden die medizinischen Definitionen der Krankheitsbilder anhand ihrer Diagnosekriterien gelistet und die zentrale rechtliche Bedeutung dargestellt.

Dieses muss aber umgesetzt werden. Ein erstes Seminar zu diesem Thema in Heidelberg war gut besucht. Aber das Wichtigste wurde (noch) nicht verstanden, nämlich eine Prozessführung auf den Weg zu bringen, die den Stand der Wissenschaft nutzt. Erst dann besteht überhaupt eine Chance der Anerkennung.

Thesen zur Nutzung und Umsetzung des Standes der Wissenschaft

- I. Die Gutachten der Arbeitsmediziner sind hinsichtlich der Untersuchung der Patienten oberflächlich, aber schriftlich – meist - mustergültig. Die Juristen merken nur das Letztere, nämlich die schriftliche Form.
- II. Umweltmedizinische Gutachten beachten nicht, dass es allein auf den juristisch definierten Stand der Wissenschaft ankommt.
- III. Naturwissenschaftler und andere rechtliche Laien verwechseln ihn mit dem wissenschaftlichen Diskurs ein schwerer rechtlich-prozessualer Fehler. Es führt zu ausufernden Diskussionen mäßiger Relevanz und damit auf die Verliererstrasse.
- IV. Folglich nutzen die um Anerkennung Ringenden den Stand der Wissenschaft nicht. Damit operieren sie ohne rechtliche Basis. Dies ist der Grund der Niederlagen und – indirekt - des Eindrucks in der Öffentlichkeit, die Forschung stünde erst am Anfang („rätselhafte Krankheiten“).

Erst die Basis des Standes der Wissenschaft bildet die Möglichkeit, neuere Verfahren wie SPECT, PET, LTT-Test etc in eine sachliche Auseinandersetzung zurückzuführen. Denn sie verbietet, über Umweltkrankheiten solch horrenden Unfug zu reden, wie es die Gegenseite bisher ungestraft tut, wenn ihnen die Beweiskraft eines Verfahrens nicht gefällt - ändern wir das ! Dann wird sich Erfolg einstellen.

Praktische Anforderungen der Umsetzung

Heute führt jeder handwerkliche Fehler, jede Nachlässigkeit zur Klageabweisung. Die Praktische Umsetzung erfordert enge Kooperation.

Ad I. Die Juristen brauchen eine gewisse Ausführlichkeit, Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und eine bestimmte Struktur, damit sie bei jedem Schritt auch wissen, um welches Thema es geht. Mit „Thema“ ist etwa gemeint Kompetenz, Quelle, Gründlichkeit der Exploration, nicht medizinische Fachargumente. Denn letztere kann der Jurist nicht beurteilen und tut es auch nicht.

Das heißt nicht, dass eine saubere fachliche Argumentation unnötig ist, sondern dass sie gestützt werden muss durch Autoritäten und durch „Mehrheitsvoten“ - eben dem Stand der Wissenschaft. Dies ergibt für den Einzelfall die schwer schlagbare Bündelung der Kompetenz aller vom Patienten konsultierten Mediziner gegen den einen Gutachter der Gegenseite, der sich zu drei bis vier Fachdisziplinen äußert, als hätte er mehrere Titel.

Die resultierende Schreibearbeit – erst alle Anamnesen, Zwischenbilanz, alle Befunde, Zwischenbilanz, dann eigene Ergebnisse, Stand der Wissenschaft, gutachterliche Schlussfolgerungen und ggf. deren Abwägung - ist notwendig, um das Krankheitsbild und dessen Schweregrad – Schritt für Schritt - objektiver werden zu lassen. Anhand etwa der Diagnosekriterien der WHO wird zusammengebracht, was zusammen gehört. So entsteht ein stimmiges Bild. Nichts ist überzeugender als das Verstehen. Während die Gegenseite bei jedem Symptom den Kopf schüttelt und deren Objektivität bezweifelt, kann dem eine Begründung gegenüber gestellt werden, die alle Phänomene erklärt und zu begründen weiß.

Das ist die Grundlage der Objektivierung – es ist aufwendig aber nachvollziehbar einfach! Dies kann ein niedergelassener Arzt normalerweise zeitlich nicht leisten. Dennoch – es hilft nix, nur so klappt es. Dies zeigen Teilerfolge.

Ad II. Naturwissenschaftler und Juristen verstehen unter dem „Stand der Wissenschaft“ etwas völlig anderes. „Stand der Wissenschaft“ ist ein ausschließlich juristischer Begriff. Er kommt in der Wissenschaft nicht vor. Er bezeichnet nicht den wissenschaftlichen Diskurs, schon gar nicht den aktuellen. Er bezeichnet Regeln der Entscheidungslenkung. Es gilt die Hierarchie der Autorität, nicht die Richtigkeit der Argumente. Demzufolge ist die WHO nicht zu toppen oder in Deutschland SRU oder MAK-Kommission (z.B. unter der Rubrik „sensibilisierende Arbeitsstoffe“). Bei allen finden sich wichtige Stützen. Aber das weiß kaum einer

Rechtliche Objektivierung der genannten Krankheiten - Stand der Wissenschaft – sind die Diagnosekriterien der WHO für TE und SBS, Konsenskriterien nach Cullen für MCS, Beschreibung der sensibilisierenden Wirkung von Arbeitsstoffen durch die MAK-Kommission, Diagnosekriterien für CFS gemäß CDC/WHO und schließlich Objektivierung der FM als toxische Polyneuropathie.

Die Diagnosekriterien müssen in voller Länge zitiert, dann die Diagnose Symptom für Symptom begründet werden, soweit die Krankheit rein klinisch definiert ist (TE,

TPNP, SBS, FM). Soweit andere Kriterien existieren, muss Laborwert für Laborwert - etwa chronische systemische Entzündung - ergänzt werden. Es lohnt sich, die Schritte vom Verdacht zur Gewissheit nachvollziehbar zu demonstrieren.

Damit ist der toxische Schaden rechtlich objektiviert.

Ad III. Im Kontrast zum eben Dargestellten sind Pseudobeweisführungen zu vermeiden. Gemeint sind Beweisführungen, die sich auf Diagnoseinstrumente beziehen, die erst in der Diskussion sind. Das ist eine Falle. Der aktuelle wissenschaftliche Diskurs ist exakt das Gegenteil des Standes der Wissenschaft, nämlich die Diskussion der noch zu validierenden Verfahren.

Beispiel 1: Die Testbatterien der neuropsychologischen Toxikologie sind Stand der Wissenschaft. Mit ihnen wurden die entsprechenden Studien gemacht. Die Testbatterien machen den Unterschied, wie aus Allerweltssymptomen – sog. „Befindlichkeitsstörungen“ – eine präzise Messung toxischer Wirkungen wird. Sie werden in Deutschland aber nicht angewandt. Hier ist Nachholbedarf. Die Verwendung toxikologisch unspezifischer Psychometrik (z. B. Erlanger Studie) kann zu Fehldiagnosen oder gar zu gezielt von der Gegenseite konstruierten Falschaussagen führen. Die Testbatterien der neuropsychologischen Toxikologie – z. B. WHO Neurobehavioural Core Test Battery, 90 min Testzeit – sind standardisiert und validiert.

Beispiel 2: SPECT oder PET sind nicht „Stand der Wissenschaft“. Die bildgebenden Verfahren mögen genauer sein als die Testbatterien, aber sie bedürfen der rechtlichen Stützung. Verknüpft man beides, dann ergibt sich eine geniale Objektivierung von SPECT und PET – durch die Verklammerung mit dem Stand der Wissenschaft. Bei zwei völlig verschiedenen Patienten hat sich gezeigt, dass die funktionelle Interpretation der ausgewiesenen Aktivitätsdefizite in den verschiedenen Hirnregionen minutiös genau die gesammelten Diagnosen der Akte wiederzugeben in der Lage ist. Defizit für Defizit, 1 : 1 tabellarisch aufgeführt, ist reine Faktendarstellung, der die Behauptung der Nichtvalidiertheit der bildgebenden Verfahren dann (fast) nichts anhaben kann.

Ad IV. Die Gutachten der Umweltmediziner scheitern, weil sie die vorhandene rechtliche Basis nicht nutzen. Es ist nicht verstanden worden, dass ein Stand der Wissenschaft *existiert*, der eine unerschütterliche Basis darstellt. Es wird mit „Ja, aber ...“ die Behauptung der Nichtexistenz gestützt - daran scheitern die Prozesse.